



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 22, Nummer 6, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 30. März 2012

Woche 13



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig	Seite 2
I. Stadt Guben	
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Guben für das Berichtsjahr 2010	Seite 2
Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben	Seite 2
II. Gemeinde Schenkendöbern	
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 20.12.2011	Seite 2

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Pass-

behörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Betroffene Eltern als Passinhaber haben die Möglichkeit im Service-Center der Stadtverwaltung Guben und Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern im Meldewesen der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, zu den jeweils zutreffenden Öffnungszeiten erforderliche Dokumente zu beantragen.

Stadtverwaltung Guben

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Guben für das Berichtsjahr 2010

Mit Hinweis auf § 98 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung liegt der o. g. Beteiligungsbericht in der Zeit vom 02.04.2012 bis 13.04.2012 in der Zeit von 9 bis 16 Uhr im Raum 228 der Stadtverwaltung Guben aus.

gez.

Fred Mahro

Allg. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

11. April 2012 16 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

12. April 2012 16 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/ Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 20.12.2011

Beschluss-Nr. 57/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern.

Beschluss-Nr. 58/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss-Nr. 59/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges incl. Feuerwehrtechnischem Aufbau vom Typ Mercedes-Benz Vito 113 CDI KB/K dem Autohaus Cottbus GmbH, Zweigbetrieb Guben, zu erteilen.

gez.

Jeschke, Bürgermeister

gez.

Schulz, Vors. d.

Gemeindevertretung

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197) sowie der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 3 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in der Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben nach dem Brand- und Katastrophenschutzrechts und der sich daraus ergebenden zeitlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Arbeitszeit.

§ 2

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Schenkendöbern als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 sind sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes entgolten.
- 3) Diese Satzung regelt nicht den Ersatz von Verdienstausfall, dieser ist gemäß BbgBKG dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden in folgender Höhe gezahlt (Leiter/Stellvertreter):
 - a) Wehrführer (Gemeindebrandmeister) € 100,00 / 50,00 monatlich
 - b) Gemeindejugendwart € 50,00 / 25,00 monatlich
 - c) Ortswehrführer einer Ortsfeuerwehr mit Kfz (KLF, TSF, LF, TLF) € 35,00 / 17,50 monatlich
 - d) Ortswehrführer (Mindestsatz) € 20,00 / 10,00 monatlich
 Ein Sitzungsgeld von € 5,- für die monatlich stattfindenden Ortswehrführer-Beratungen ist in der Aufwandsentschädigung nach Buchst. a bis d enthalten. Bei unentschuldigter bzw. mehr als 3maliger Nichtteilnahme wird die Aufwands-

entschädigung um diesen Betrag gekürzt. In Monaten, in denen keine Ortswehrführer-Beratungen stattfinden, wird der volle Betrag gezahlt.

Die Nachweisführung obliegt dem Gemeindebrandmeister.

- e) Ausbilder bei
 Lehrgängen € 5,00 / Unterrichtsstunde
 max. 1 x pro Lehrgangstag € 2,50 / Vorbereitungsstunde
 (Dies gilt für Lehrgänge, die in der Jahresplanung vorgesehen und vom Gemeindebrandmeister bestätigt worden sind.)

2. Für die notwendige Erlangung eines Führerscheins der Klassen C, CE oder CI E zur Ausübung des Feuerwehrdienstes, kann die Gemeinde Schenkendöbern einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltes gewähren. Der maximale Zuschuss beträgt pro Führerschein 1.000,00 €. Der Kamerad verpflichtet sich damit, für eine Dauer von 5 Jahren weiterhin der Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern anzugehören. Anderenfalls erfolgt eine anteilmäßige Rückzahlung von 200,00 €/Jahr.

§ 4

Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

- 1) Für die Beteiligung an Einsätzen und an Ausbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:
- | | |
|--|----------|
| - Teilnahme an Einsätzen
(bei Einsätzen, die länger als 24 Stunden dauern, je angefangene 24 Std.) | 3 Punkte |
| - Abgebrochene Einsätze
(nach Eintreffen am Ausrückort erfolgte kein Ausrücken bzw. es war kein Einsatz erforderlich) | 1 Punkt |
| - Teilnahme an geplanter Standortausbildung
(max. 2 x monatlich, Dauer mind. 90 min.) | 1 Punkt |
| - Teilnahme an Ganztagsausbildungen
(ab 6 Std.) | 2 Punkte |
| - Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen
(LSTE) | 8 Punkte |
- 2) Die Teilnahme an Einsätzen wird nur entgolten, wenn der Feuerwehrangehörige
1. innerhalb von 15 min. nach Alarmierung am Standort eingetroffen war, und
 2. aktiv am Einsatz teilnimmt, und
 3. über die notwendige Qualifikation verfügt (mind. Grundausbildung), und
 4. im Vorjahr die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden entsprechend FwDV 2 absolviert hat.
- 3) Punktevergütung
- | | | |
|----------------|---|-------|
| ab 20 Punkte | € | 20,00 |
| ab 40 Punkte | € | 30,00 |
| ab 60 Punkte | € | 40,00 |
| über 80 Punkte | € | 50,00 |
- 4) Die Nachweisführung obliegt dem Ortswehrführer.
 5) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Wehr sowie Pflege der Tradition gewährt die Gemeinde Schenkendöbern eine jährliche Zuwendung von 5,00 EUR je Kamerad.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird quartalsweise auf das Konto der Funktionsinhaber überwiesen.
- 2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird jährlich nach Abrechnung durch den Gemeindebrandmeister auf das Konto jedes anspruchsberechtigten Kameraden überwiesen.

§ 6

Besondere Bestimmungen

- 1) Bei größeren Verstößen gegen das Brand- und Katastrophenschutzrechts bzw. den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, das Statut der Freiwilligen Feuerwehr sowie

die Dienstvorschriften wird nach der Anhörung des Gemeindebrandmeisters bzw. des Ortswehrführers, bei Abwesenheit deren Stellvertreter, der Bürgermeister ermächtigt, die Aufwandsentschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu kürzen oder niederzuschlagen.

- 2) Kann der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 (Ziffer a-e) seine Funktion über mehr als 2 Monate nicht wahrnehmen oder entsendet keinen kompetenten Vertreter, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das fällige Quartal.
- 3) Kommissarisch eingesetzte Funktionsträger, die noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, erhalten 75 % der maßgeblichen Aufwandsentschädigung.
- 4) Bei Einsätzen (z. B. Waldbrände oder Katastropheneinsätze), die über mehrere Tage andauern, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und dem Gemeindebrandmeister veranlassen, dass besondere Vergütungen zusätzlich zu den §§ 3 und 4 an die einzelnen teilnehmenden Ortswehren gezahlt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern vom 21. Juni 2005 sowie die 1. Änderungssatzung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 21. Dezember 2011

Peter Jeschke

Peter Jeschke
Bürgermeister



